

THÜR. LANDTAG POST
06.07.2021 12:49

17164 | 2021



TLS
Thüringer Landesamt
für Statistik

Der Präsident

Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Anhörung zum Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes
2022 (Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 7/2237) und
zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Vorlage 7/2114)**

Erfurt
5. Juli 2021

Vorbemerkungen

Mit Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (ThürAGZensG 2022) werden notwendige rechtliche Grundlagen für eine Aufgabenübertragung an die kreisfreien Städte und Landkreise und damit im Zusammenhang stehend die Einrichtung und der Betrieb von Erhebungsstellen auf Landesebene gelegt.

Der Entwurf folgt auf das Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) vom 26. November 2019 (BGBl. I 2019 S. 1851 ff.), mit dem der Deutsche Bundestag die Durchführung des Zensus im Jahr 2022 angeordnet hat. Das Zensusgesetz 2022 dient wiederum der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 9. Juli 2008 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 218 S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen vorschreibt.

**Thüringer Landesamt
für Statistik**
Europaplatz 3
99091 Erfurt
Postanschrift
Postfach 90 01 63
99104 Erfurt

I. Bewertung des Gesetzentwurfs

Aus Sicht des Thüringer Landesamtes für Statistik beinhaltet der Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 alle erforderlichen Regelungen, die für die mit dem Gesetz beabsichtigten Zwecke benötigt werden. Das TLS war an der Entwicklung des Gesetzentwurfs fachlich beteiligt.

Internet
www.statistik.thueringen.de

E-Mail
poststelle@statistik.thueringen.de

II. Bewertung des Änderungsantrages der Fraktion der FDP

Zu § 6 Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen, organisatorische und technische Maßnahmen

Die angegebenen E-Mail-Adressen dienen nicht dem Empfang von elektronischen Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Informationen über den Umgang Ihrer Daten im TLS finden Sie im Internet unter www.statistik.thueringen.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Dem Antrag der FDP-Fraktion kann aus fachlicher Sicht gefolgt werden, da vorgesehen ist, den sog. Auskunftsbereich innerhalb der Erhebungsstelle zu verorten. Zwingend erforderlich erscheint eine solche Regelung nicht, da nach § 6 Abs. 1 ThürAGZensG 2022 die örtlichen Erhebungsstellen ohnehin räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen sind; dies schließt den Auskunftsbereich ein.

Zu § 14 Kostenregelung

Die Fraktion der FDP fordert in ihrem Änderungsantrag einen Mehrbelastungsausgleich, der sich an den tatsächlich anfallenden Kosten orientiert (sog. „Spitzabrechnung“). Das TLS lehnt diese Vorgehensweise aus fachlicher Sicht und nachfolgenden Erwägungen ab:

- Spitz abgerechnete Kosten erzeugen bei allen beteiligten Akteuren erhebliche bürokratische und verwaltungstechnische Mehraufwände, die in Folge der Prüfung der durch die Träger der Erhebungsstellen angezeigten Kosten entsteht.
- Im Rahmen dieser Prüfung entstehen Streitfälle, deren Bearbeitung erhebliche Ressourcen in personeller und zeitlicher Hinsicht bindet. Die Auszahlung der eingereichten Kosten kann damit unter Umständen erst zeitlich sehr verzögert erfolgen, wodurch den Trägern der Erhebungsstellen notwendige Mittel fehlen, wenn sie benötigt werden.
- Mit einer pauschalen Auszahlung der durch das TLS gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden und Kommunalvertretern ermittelten Kosten verfügen die Träger der Erhebungsstellen über den notwendigen finanziellen Spielraum, der für die Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig ist.
- Mit dem System einer pauschalen Auszahlung der finanziellen Mehrbelastungen wird auf ein im Zensus 2011 bereits erfolgreich angewendetes Verfahren zurückgegriffen.

III. Abschlussbemerkungen

Das TLS weist darauf hin, dass die Verabschiedung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 äußerst dringlich ist, weil die örtlichen Erhebungsstellen im Oktober dieses Jahres voll betriebsbereit eingerichtet sein müssen. Die rechtliche Grundlage für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen und somit auch für die Bereitstellung finanzieller Mittel an die Träger der Erhebungsstellen muss mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch erst noch geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen